

Stellungnahme von SOS-Menschenrechte

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grenzkontrollgesetz und das Grundversorgungsgesetz- Bund 2005 geändert werden.

Aus aktuellem Anlass wird auf das BFA-Einrichtungsgesetz und das BFA-Verfahrensgesetz im Detail eingegangen.

Grundsätzliches:

Da in der Vergangenheit zahlreiche Novellen im Bereich des Fremden - und Asylrechts durchgeführt wurden, weist das Asylverfahren eine hohe Komplexität auf. Verfahrensgarantien wurden vermehrt eingeschränkt und es kam zu einem erheblichen Anstieg von Kontroll- und Ausschlussmechanismen.

Die bereits seit Jahren andauernde restriktive Gesetzgebung versucht den Migrationsdruck um jeden Preis zu schmälern, insbesondere unter Gefährdung der Grundrechte der Flüchtlinge. Es ist somit festzuhalten, dass asylrechtliche Bestimmungen, welche nicht den maximalen Schutz der Flüchtlinge im Fokus haben und zum Großen Teil vom Misstrauen gegenüber den Asylwerbern getragen werden, abzulehnen sind.

Zum BFA-Einrichtungsgesetz und BFA-Verfahrensgesetz:

Ab 1.1.2014 soll ein Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eingerichtet werden. Dieses soll anstelle des Bundesasylamtes treten und dessen Aufgaben übernehmen. Weiters werden die Zuständigkeiten geändert. Das BFA soll ab 1.1.2014 auch die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchführen und für die Verhängung von Schubhaft oder einem Gelinderem Mittel zuständig sein. Die Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen sollen ebenfalls vom BFA erteilt werden.

Wie die Erläuterungen des Gesetzentwurfes zeigen, sollen keine Änderungen im Kernbereich der materiellen Bestimmungen des Asylgesetzes und Fremdenpolizeigesetzes, vielmehr „systemunterstützende“ Maßnahmen durchgeführt werden. Wie auch UNHCR Österreich betont, kann nicht von lediglich singulären Systemänderungen gesprochen werden. Es wird demgemäß eine Regelung ins Asylgesetz aufgenommen, welche es Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten gänzlich unmöglich macht, in Österreich einen entsprechenden Schutz vor Verfolgung und Verstößen gegen die Menschenrechte zu suchen. Der Meinung von UNHCR ist sich jedenfalls anzuschließen, da die Anwendbarkeit der Genfer Flüchtlingskonvention räumlich eine unzulässige Einschränkung erfährt. Weiters wird durch diese Bestimmung gegen das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 3 GFK verstoßen. Die GFK ist ohne Unterschied des Herkunftslandes auf alle Flüchtlinge anzuwenden. Diese Bestimmung übersieht somit völlig, dass im Jahr 2011 fast 400 EU-Bürger in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika Schutz vor Verfolgung gemäß der GFK gefunden haben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass einzelne Regelungen, welche vom Asylgesetz und vom Fremdenpolizeigesetz ins BFA-Verfahrensgesetz überführt wurden, die Rechtsansprüche der Asylwerber tendenziell einschränken. Als Beispiel kann der Entfall der Rechtsvertretung im Fremdenpolizeilichen Verfahren vor dem zukünftigen BFA (bzw. Bundesverwaltungsgericht) genannt werden.

Die volle Handlungsfähigkeit soll im Verfahren vor dem BFA erst mit 18 Jahren einsetzen, was einer schon langen Forderung von UNHCR und anderen Organisationen Rechnung trägt. Das Prinzip des Kindeswohls sucht man im vorgelegten Gesetzesentwurf vergebens. Die umzusetzende Statusrichtlinie spricht in Z 18 der Erwägungsgründe davon, dass die Mitgliedstaaten angehalten sind, das Kindeswohl jedenfalls zu berücksichtigen und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes beachten sollen. Es werden grundsätzliche Prinzipien wie die Einheit des Familienverbandes, das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Sicherheitsaspekte und der Wille des Minderjährigen angeführt.

Die zu besprechende Novelle bezieht sich auf ein noch nicht einmal in Kraft getretenes Gesetz. Dem Bericht der Agenda Asyl, verfasst von der Asylkoordination Österreich, der Diakonie, dem Integrationshaus, von SOS Mitmensch und der Volkshilfe ist somit jedenfalls zu folgen, wenn diese meint, die zeitlich unterschiedliche Erlassung von Gesetzen (Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz

und Bundesverwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) führt zu einem nur schwer nachvollziehbaren Gesetzgebungsprozess und folgend zu einer Erschwerung der effektiven Überprüfung.

BFA-Einrichtungsgesetz

Dass Landesbedienstete aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen überlassen werden, kann als sinnvoll erachtet werden. Zudem sollen jedenfalls Qualifikationskriterien und Eignungstests eingeführt werden.

BFA-Verfahrensgesetz

Die erheblichen Abweichungen zum Verfahren gemäß AVG machen das Verfahren unnötig kompliziert. Es wird die Durchsetzung der Rechte dadurch eingeschränkt und für den Rechtsunterworfenen ist es nur äußerst schwierig die Bestimmungen zu durchschauen.

§ 7 Abs 2

Wegen Rechtsschutzüberlegungen sollte jene Bestimmung, die besagt, dass das Bundesverwaltungsgericht nach einer Stattgebung der Beschwerde durch den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst zu entscheiden hat, entfallen. Für jegliche Ermittlungen ist das BFA zuständig, weswegen grobe Verfahrensfehler auch in dieser Instanz behoben werden sollten. Es ist somit unsachgemäß, auch im Hinblick auf das Neuerungsverbot im Asylverfahren, die zwingende Erledigung durch das Bundesverwaltungsgericht vorzusehen.

Als Mangel kann weiters auch die fehlende Überprüfbarkeit der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes angesehen werden. Wie bekannt ist, ist der Zugang zum VwGH sehr schwer möglich (bei Nichtvorliegen einer Entscheidung in jener Rechtssache und bei Beantwortung einer Grundsatzfrage). Essentiell ist anzuführen, dass der AsylGH bis zum 30.1. 2013 keine Grundsatzentscheidung gefällt hat. Vor dem Bundesverwaltungsgericht entscheiden nur Einzelrichter oder Rechtspfleger. Somit gibt es keine Senatsentscheidungen, was bezüglich der grundsätzlichen Wichtigkeit der Fragen des Menschenrechtsschutzes vom Autor als äußerst bedenklich angesehen wird.

§ 13 Abs. 6

Diese Regelung beinhaltet die Mitwirkungspflicht von unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren. Die Pflicht von Seiten der Mitgliedstaaten bezogen auf die Suche nach den Familienangehörigen ergibt sich aus der EU-Aufnahme Richtlinie. Das Kindeswohl ist ebenfalls ausdrücklich festgehalten. Jene Suche kann von speziellen Organisationen unterstützt oder auch durchgeführt werden. Die Sicherheit und das Wohl des Minderjährigen muss in allen Bereichen des Verfahrens garantiert werden.

Die Bestimmung läuft diesem Grundsatz zuwider, wenn sie dem Minderjährigen bereits während des laufenden Verfahrens die Pflicht zur Mitwirkung aufbürdet.

Es wird keine Rücksicht darauf genommen, welche Organisation oder welche Person die Suche nach den Verwandten durchführt. Eine der Richtlinie entsprechende Regelung zur Sicherung des Kindeswohls fehlt somit und lässt die ausreichende Umsetzung der Richtlinie mehr als nur fraglich erscheinen.

§ 15 Abs. 1

Die Bestimmung lässt offen, welche Folgen eine fehlende Beiziehung eines Dolmetschers im Sinne des § 39a AVG mit sich bringt. Jedenfalls sollte eine fehlende Beiziehung nicht zum rechtlichen oder finanziellen Nachteil des Antragstellers führen.

§ 15 Abs. 2

Bei Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden soll nach dem Entwurf nur der Antragsteller Verfahrenspartei sein. Im Hinblick auf etwaige Übermittlungen von benötigten Dokumenten oder Informationen, sollten insbesondere bei Minderjährigen auch die Familienangehörigen Parteistellung besitzen, um dem Grundsatz der Wahrung des Kindeswohls gerecht zu werden.

Beschwerdeverfahren

Allgemein wird zum Beschwerdeverfahren angemerkt und auch angeregt, die aus dem AsylG überführten Bestimmungen (§§ 16, 17, 18, 19, 20 21, 22) bezüglich Verfahrensregelungen nicht weiter anzuwenden und folgend dem umfassenden Rechtsschutz im Beschwerdeverfahren gerecht werdende Regelungen zu erlassen. Dies kann zum einen durch die Gewährung von ausreichenden

Beschwerdefristen, der grundsätzlichen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und der Abschaffung des Neuerungsverbotens bewerkstelligt werden. Weiters sind jedenfalls die Hürden auf dem Weg zum Verwaltungsgerichtshof zu beseitigen und die Sicherstellung von kostenloser ausreichend qualifizierter Beratung und die Möglichkeit des Beschwerdeführers den Rechtsberater zur Vertretung im Beschwerdeverfahren zu betrauen.

Festzuhalten ist, dass die Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Beschwerdeverfahren einen äußerst starken Eingriff in das Recht des gesetzlichen Richters bedeutet. Ein bereits vor der mündlichen Verhandlung und dem Beweisverfahren abgeschobener Beschwerdeführer ist somit gehindert Verfahrenshandlungen durchzuführen. Dies stellt eine klare Menschenrechtsverletzung dar. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch das Landesverwaltungsgericht haben mündliche Verhandlungen durchzuführen (§ 24 VwGVG).

Zudem sollte die Bestimmung des § 28 Abs. 1 letzter Satz aus Gründen der Rechtssicherheit entfallen. Diese besagt, dass die Zulassung zum Verfahren einer späteren Zurückweisung nicht entgegenstehe.

Zum Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft gemäß § 22a ist festzuhalten, dass dieser nicht den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie entspricht. Es wird, der Agenda Asyl folgend, angeregt, eine unverzügliche gerichtliche Haftprüfung einzuführen. Die erste gerichtliche Prüfung sollte direkt nach Inschubhaftnahme durchgeführt werden.